



Die Ministerin

Ministerium für Schule und Bildung NRW, 40190 Düsseldorf

An die Vorsitzende des  
Ausschusses für Schule und Bildung  
des Landtags Nordrhein-Westfalen  
Frau Kirstin Korte MdL  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
17. WAHLPERIODE

**VORLAGE**  
**17/5250**

A15

7. Juni 2021  
Seite 1 von 4

Aktenzeichen:  
514- 6.08.01-163141  
bei Antwort bitte angeben

Yvonne Gebauer MdL

Auskunft erteilt:  
Dr. Simone Schlepp  
Telefon 0211 5867-3690  
Telefax 0211 5867-3220  
simone.schlepp@msb.nrw.de

**Bericht des Ministeriums für Schule und Bildung für die Sitzung des Ausschusses für Schule und Bildung des Landtags Nordrhein-Westfalen am 09. Juni 2021 zum Thema „Sachstand zur Umsetzung des Einschulungserlasses“**

Bitte der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN um einen schriftlichen Bericht für die 98. Sitzung des Ausschusses für Schule und Bildung am 09. Juni 2021

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

beigefügt übersende ich den Bericht zum Thema „Sachstand zur Umsetzung des Einschulungserlasses“ für die Sitzung des Ausschusses am 09. Juni 2021. Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie diesen den Mitgliedern des Ausschusses für Schule und Bildung vorab zur Information zuleiten würden.

Mit freundlichen Grüßen

Yvonne Gebauer

Anschrift:  
Völklinger Straße 49  
40221 Düsseldorf  
Telefon 0211 5867-40  
Telefax 0211 5867-3220  
poststelle@msb.nrw.de  
www.schulministerium.nrw.de

## **Schriftlicher Bericht des Ministeriums für Schule und Bildung zum Thema „Sachstand zur Umsetzung des Ein- schulungserlasses“**

Dem Ministerium liegen keine Anhaltspunkte vor, die vermuten ließen, dass eine sachgerechte Anwendung der Erlasslage zur Zurückstellung nicht flächendeckend erfolgt. Gestützt wird diese Einschätzung vor allem durch die dem Ministerium vorliegenden Daten zur Umsetzung von Zurückstellungsverfahren, aber u.a. auch durch eine rückläufige Anzahl an Eingaben und Petitionen, insbesondere im Verhältnis zur Anzahl der jährlichen Einschulungen.

Mit Erlass vom 5. Oktober 2017 hatte das Ministerium für Schule und Bildung für das Schuljahr 2018/2019 Hinweise zum Verfahren zur Zurückstellung vom Schulbesuch gem. § 35 Abs. 3 SchulG für die Schulanmeldungen übermittelt. Das Ministerium für Schule und Bildung hat darüber hinaus die damit erfolgten Klarstellungen, Präzisierungen und Verfahrensvorgaben bereits mit RdErl. vom 28. Juni 2019 – also vor fast zwei Jahren – in die Verwaltungsvorschriften zur Ausbildungsordnung Grundschule aufgenommen. Sie gelten somit dauerhaft und können bereits aufgrund der Veröffentlichung im Amtsblatt und der Aufnahme in die Bereinigte Amtliche Sammlung der Schulvorschriften (BASS) flächendeckend als bekannt vorausgesetzt werden. Lehrerinnen und Lehrer sind verpflichtet und müssen von der Schulleitung die Möglichkeit erhalten, sich über die für sie maßgebenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu informieren. Hierzu gehört insbesondere die Kenntnisnahme der im Amtsblatt (ABl. NRW.) und in der BASS veröffentlichten schulbezogenen Vorschriften (§ 3 Absatz 6 ADO). Darüber hinaus erfolgte eine schulfachliche Begleitkommunikation, insbesondere im Rahmen von Landesdezenternentenkonferenzen Grundschule sowie Dienstbesprechungen mit der oberen und unteren Schulaufsicht.

Die Vorgaben für Schulleitungen zur Zurückstellung unter präventiven Gesichtspunkten lauten demnach wie folgt:

*„Gesundheitliche Gründe für eine Zurückstellung können auch solche sein, wegen derer nach schulärztlicher Einschätzung bei zeitgerechter Einschulung auch bei Ausschöpfung der zur Verfügung stehenden pädagogischen und strukturellen Möglichkeiten im ersten Schulbesuchsjahr eine erhebliche gesundheitliche Belastung zu befürchten ist (präventiver Gesichtspunkt).“*

Nach den dem Ministerium vorliegenden Daten zu Zurückstellungsverfahren erfolgte zum Schuljahr 2020/2021 in 98,35 Prozent der Fälle antragsgemäß eine Zurückstellung vom Schulbesuch. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Daten nicht der Erhebungssystematik der Amtlichen Schuldaten unterliegen.

Die Vorgaben der Verwaltungsvorschriften zur AO-GS werden somit sowohl durch die Schulaufsichten als auch von den Schulleitungen umgesetzt.

Anderes ergibt sich auch nicht aufgrund der von der antragstellenden Fraktion angeführten Entscheidung des Oberverwaltungsgerichtes. Die zitierten Ausführungen des Gerichtes geben zutreffend die Gesetzeslage wieder, die das Ministerium für Schule und Bildung über seine Verwaltungsvorschriften zulässig konkretisiert hat.

Ob eine Zurückstellung, auch unter präventiven Gesichtspunkten, ausgesprochen werden kann, richtet sich stets nach den Umständen im Einzelfall.

In dem der Entscheidung zugrundeliegenden Einzelfall wurde ausweislich der Gründe *„nur allgemein die Gefahr einer möglichen Überforderung beschrieben, aber nicht dargelegt, aus welchem Grund die Entwicklungsdefizite im Fall des Sohnes der Antragstellerin nicht in der Schule aufgeholt werden könnten. Die Feststellung in dem schulärztlichen Gutachten [...], dass die Aufnahme in die Grundschule aus ärztlicher Sicht empfehlenswert sei, weil die sozial-emotionale Retardierung einer Förderung in der Gleichaltrigengruppe bedürfe, um entsprechende Fähigkeiten zu entwickeln, wurde dadurch nicht substantiiert in Frage gestellt.“*

Soweit sich aus dem amtsärztlichen Gutachten ergibt, dass die Einschulung unter Berücksichtigung der Fördermöglichkeiten der Grundschule angezeigt und zielführend ist, ist eine Ablehnung der Zurückstellung vom Schulbesuch nicht zu beanstanden.

Vorschulische Maßnahmen zur Kompensation von möglichen individuellen Defiziten bei Kindern liegen nicht in der Zuständigkeit des Ministeriums für Schule und Bildung. Insbesondere ist der Besuch einer Kindertagesstätte nicht Voraussetzung für die Einschulung und eine gelingende Förderung in der Grundschule.

Im ersten Schulbesuchsjahr wird die zentrale Leitidee der individuellen Förderung besonders zu Schulbeginn verstärkt umgesetzt. Diese ermöglicht jedem Kind, entsprechend seines individuellen Entwicklungsstands und seiner Stärken zu lernen. Das individuelle Lerntempo wirkt sich zu

Beginn der Schullaufbahn nicht nachteilig für den einzelnen Schüler bzw. die einzelne Schülerin aus. Um die Schülerinnen und Schüler in der Schuleingangsphase bestmöglich zu fördern und zu unterstützen, stärkt die Landesregierung darüber hinaus diesen wichtigen Beginn der Schullaufbahn der Kinder durch den kontinuierlichen Ausbau der Unterstützung durch sozialpädagogische Fachkräfte. Standen 2017 lediglich 593 dieser Stellen an Grundschulen zur Verfügung, wurde die Zahl zwischenzeitlich bereits verdreifacht und die Landesregierung baut diese Zahl auf insgesamt 3.000 Stellen weiter kontinuierlich aus.

Darüber hinaus beteiligt sich das Land Nordrhein-Westfalen an der gemeinsamen Bund-Länder-Initiative zum Abbau pandemiebedingter Lernrückstände bei Schülerinnen und Schülern. Konkretisierende Maßnahmen für das Nordrhein-Westfalen werden derzeit im Ministerium für Schule und Bildung entwickelt.

Soweit sich aufgrund pandemiebedingter Erschwernisse im Einzelfall Hinweise auf eine erhebliche gesundheitliche Belastung im ersten Schulbesuchsjahr ergeben, ist dies bereits nach geltender Erlasslage berücksichtigungsfähig. Der Anstieg des Anteils einer antragsgemäßen Zurückstellung von 95,38 Prozent zum Schuljahr 2019/2020 auf 98,35 Prozent zum laufenden Schuljahr deutet bei gleichzeitigem Anstieg der absoluten Zahl der Verfahren um etwa 350 auf eine sorgfältige Entscheidungspraxis unter Berücksichtigung der besonderen Situation der Kinder hin.